



*Handwritten signature*

2. März 1972

051.02 (2) - MY/sr

Herrn Botschafter A. J a n n e r  
Chef der Abteilung für Verwaltungs-  
angelegenheiten des  
Büd. Politischen Departements

VERTRAULICH

an	GE HN 1972						
Wem	1. III						
Vise	<i>[Handwritten]</i>						
EPD - 7. MÄRZ 1972							
Ref. 1.B. 73 Syrie. O.							

3003 B e r n

Herr Botschafter,

Die neuerlichen Bombardierungen des syrischen Hoheitsgebietes durch israelische Kampfflugzeuge als Repressalien gegen die beständigen kriegerischen Interventionen der palästinensischen Widerstandskämpfer auf das besetzte Gebiet des Golans, die gestern abend zu Gegenaktionen der syrischen Luftwaffe führten, erinnern mich an die in den Verwaltungsmitteilungen Nr 1/1972 in Abschnitt VII auf Seite 7 unter dem Titel: CONDITIONS DE VIE DANGEREUSES gemachten Ausführungen.

Meine Mitarbeiter und ich haben mit Erstaunen davon Kenntnis genommen, dass hinsichtlich des Nahostkonfliktes sich Ihre Abteilung entschloss, lediglich den Funktionären der schweizerischen Auslandsvertretungen in Aegypten und Israel die Grundzulagen wegen der bestehenden Kriegsgefahr gemäss den einschlägigen Bestimmungen des VR IV der BO III für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1972 zu erhöhen. Im Folgenden seien Ihnen die Gründe dieses "Sichverwunderns" dargetan:

- 1) Für Syrien besteht diese Gefahr ebenso wie für die beiden genannten Staaten. Die Regierung meines Residenzlandes hat im Gegensatz zu Kairo nie die Resolution Nr 242 des Sicherheitsrates vom 22. November 1967 akzeptiert. Während Israel gegenüber den Aegyptern in bezug auf die Freigabe von augenblicklich besetzt gehaltenen aegyptischen Territorien eine gewisse Bereitschaft bekundet, wurde in Tel Aviv wiederholt versichert, dass eine Rückgabe des syrischen Golans nicht in Frage kommen könne.
- 2) Die die Situation stets verschlimmernden Fedayin sind bekanntlich nicht in Aegypten tätig sondern vornehmlich in Syrien und im Libanon, wo sie auch stationiert sind. Nachschub und Entscheidungen der militärischen Aktionen gehen vom militärischen Hauptquartier der Organisation für die Befreiung Palästinas in Damaskus aus. Dies gilt sowohl für die beiden stärksten Gruppen der Freiheitskämpfer: die von Arafat geleitete "EL PATAH" und die syrisch ausgerichtete "EL SAIKA". (Das "intellektuelle" Führungsquartier des Dachverbandes der Fedayin befindet sich

./.



demgegenüber in Beirut).

- 3) Kairo (120 km) und Alexandrien (190 km) sind luftdistanzmässig entfernter von der Feuerlinie (von einer eigentlichen Waffenstillstandslinie kann man in concreto kaum mehr sprechen) des Suezkanales, als Damaskus (50 km) es von der nächsten Golanbergspitze aus ist. Hinzu kommt bei dieser Feststellung noch die Tatsache, dass taktisch gesehen das syrische Gebiet von terrestrisch eingesetzten Waffen leichter unter Beschuss genommen oder angegriffen werden kann, als das westlich vom Suezkanal und seinen Seen befindliche aegyptische Hinterland! Der Besitz der Golanhöhen und ein Teil der Ostflanke des Hermongebirges erlaubt Israel, das ganze südlich von Damaskus gelegene Plateau mit den Ausfallstrassen nach Amman und dem besetzten Kuneitra militärisch zu kontrollieren, inklusive den Grenzbezirk Hauran mit seinem Hauptort Déraa.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Personalabteilung des Bundesausserministeriums in Bonn die Grundzulagenzonen für die amtseigenen Beamten der deutschen Interessenschutzvertretung der hiesigen französischen Botschaft, bei militärischen Auseinandersetzungen zwischen der israelischen und syrischen Armee, wie sie z.B. 1970 häufig vorkamen, ex officio ändert. Für die höhere Einstufung wartet man in Bonn nicht zuvor den Bericht aus Damaskus ab, sondern diese erfolgt jeweils gestützt auf die Pressemeldungen. Zugegebenermassen liest man in der Schweiz mehr über das, was in Kairo vorgeht, als was in Damaskus geschieht. In der syrischen Hauptstadt sind aber nur arabische Presseagenturen sowie eine araberfreundliche AFP akkreditiert. In Kairo wird es bestimmt anders sein. Hinzu kommt noch, dass in dieser Stadt das politische Schwergewicht der Entscheidungen im Krieg gegen Israel liegt. Kairo ist ferner die Hauptstadt der arabischen Föderation. Syrien ist indessen Mitglied und in allen Verwaltungs- und politischen Organen mitbestimmend vertreten. Eine Kriegserklärung de facto oder de jure seitens des Präsidenten Sadats kann u.a. nur mit Zustimmung Tripolis und Damaskus erfolgen, deren Truppen dann auch mitzumarschieren hätten.

In Würdigung des soeben Gesagten ersuche ich Sie formell, dem Dienstort Damaskus für die erwähnte Zeitspanne die gleichen temporären Erhöhungen der Grundzulagen, wie sie für unsere Vertretungen in Aegypten und Israel entrichtet werden, zu gewähren.

Kopie des vorliegenden Schreibens geht zur Kenntnisnahme an die Abteilung für politische Angelegenheiten, die Ihnen die soeben geschilderte Lagebeschreibung Syriens bestätigen kann, obschon ich ihr nicht oft militärische Berichte zugehen lasse. Dies zu tun ist Aufgabe des selten in Damaskus weilenden Militärattachés.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Geschäftsträger a.i.:

slg. von MAY